

**Allgemeine  
Geschäftsbedingungen  
der blu BEYOND GmbH  
für Entwicklung von  
Individualsoftware  
(Stand: 12/2021)**



## 1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) liegen sämtlichen Verträgen über die Erbringung von Leistungen auf dem Gebiet der Entwicklung von Individualsoftware (nachfolgend die „vertragsgegenständlichen Leistungen“) zugrunde, die zwischen der blu BEYOND GmbH, Keltenring 11, 82041 Oberhaching, Amtsgericht München, HRB 192604 (nachfolgend „blu BEYOND“), und dem Kunden geschlossen werden.
- 1.2 Die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch blu BEYOND erfolgt ausschließlich unter der Geltung dieser AGB. Die Geltung entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen.
- 1.3 Diese AGB gelten nicht für die Erbringung von sonstigen IT- und Consulting-Diensten; auf solche Dienste finden vielmehr gesonderte Geschäftsbedingungen von blu BEYOND Anwendung.
- 1.4 Das Angebot der vertragsgegenständlichen Leistungen durch blu BEYOND richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne von § 14 BGB.

## 2. Vertragsschluss

- 2.1 Die von blu BEYOND unterbreiteten Angebote über die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen sind freibleibend und unverbindlich. Sie begründen kein bindendes Angebot zum Abschluss eines Vertrags, sondern lediglich eine Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung durch den Kunden gemäß dem Angebot von blu BEYOND.
- 2.2 Mit seiner Bestellung gibt der Kunde ein verbindliches Angebot zum Vertragsschluss ab.
- 2.3 Ein Vertrag kommt erst zustande (nachfolgend der „Vertrag“), wenn blu BEYOND die Bestellung des Kunden durch Erteilung einer Auftragsbestätigung annimmt, spätestens jedoch dann, wenn blu BEYOND mit der Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistungen beginnt.
- 2.4 Für sämtliche Erklärungen der Parteien gemäß dieser Ziffer 2 ist die Textform ausreichend.

## 3. Leistungspflichten von blu BEYOND

- 3.1 Die vertragsgegenständlichen Leistungen sind auf die Entwicklung der im Vertrag bezeichneten Individualsoftware (nachfolgend die „Vertragssoftware“) gerichtet. blu BEYOND erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen gemäß diesen AGB und den weiteren von den Parteien im Vertrag getroffenen projektspezifischen Festlegungen, insbesondere zu Art und Funktionsumfang der Vertragssoftware.

- 3.2 Der Vertrag kann auch weitere Festlegungen zu Vorgehensmodell und anzuwendenden Programmiersprachen sowie zum Projektplan einschließlich der Kommunikation der Parteien im Projekt enthalten, z.B. hinsichtlich der Ansprechpartner, Eskalationsprozesse und üblichen Geschäftszeiten, innerhalb derer blu BEYOND dem Kunden zum Zweck der inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung über das Projekt in angemessenem Umfang zur Verfügung steht.
- 3.3 Sofern nicht abweichend im Vertrag vereinbart, wird blu BEYOND sämtliche entwickelten Komponenten der Vertragssoftware bereits während der Entwicklungsphase fortlaufend testen und dem Kunden in den vereinbarten Intervallen zur Freigabe vorlegen.
- 3.4 blu BEYOND leistet an den Kunden die Vertragssoftware, bestehend aus dem Programmcode und dem Quellcode sowie, sofern im Vertrag vereinbart, einer Anwenderdokumentation und/oder einer Entwicklerdokumentation. Eine Anwenderdokumentation soll die wesentlichen Funktionen der Vertragssoftware für einen durchschnittlich verständigen Anwender darlegen. Eine Entwicklerdokumentation soll den Quellcode der Vertragssoftware für einen durchschnittlich erfahrenen Softwareentwickler verständlich beschreiben, um eine Einarbeitung für Zwecke der fachgerechten Fehlerbehebung, Pflege und Weiterentwicklung zu ermöglichen.
- 3.5 In der Wahl des Ortes der Leistungserbringung ist blu BEYOND grundsätzlich frei. Die Leistungserbringung erfolgt in der Regel in den Geschäftsräumlichkeiten von blu BEYOND. Soweit die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen im Einzelfall die Anwesenheit von Mitarbeitern oder Subunternehmern von blu BEYOND an einem bestimmten Ort erfordern sollte, wird blu BEYOND – soweit im ordnungsgemäßen Geschäftsgang möglich und nach vorheriger Terminvereinbarung der Parteien – die vertragsgegenständlichen Leistungen an einem solchen mit dem Kunden vereinbarten Ort erbringen.
- 3.6 blu BEYOND ist jederzeit berechtigt, die vertragsgegenständlichen Leistungen ganz oder teilweise durch Subunternehmer erbringen zu lassen. blu BEYOND bleibt auch in diesem Fall im Verhältnis zum Kunden weiterhin für die Leistungserbringung verantwortlich.

#### 4. Nutzungsbedingungen / Mitwirkungspflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde darf die vertragsgegenständlichen Leistungen nach Maßgabe des Vertrags für seine eigenen Zwecke nutzen.
- 4.2 Jegliche rechtswidrige Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen, insbesondere eine solche, die gegen gesetzliche Verbote in der Bundesrepublik Deutschland oder am Geschäftssitz des Kunden und/oder gegen Rechte Dritter verstößt, ist untersagt.

- 4.3 Der Kunde wirkt in angemessenem und erforderlichem Umfang mit, um blu BEYOND die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen zu ermöglichen. Insbesondere wird der Kunde
- a) blu BEYOND umfassend und zutreffend über sämtliche vom Kunden verwendeten projektrelevanten IT-Systeme informieren;
  - b) den Mitarbeitern und Subunternehmern von blu BEYOND bei Bedarf Zugang zu den Räumlichkeiten und IT-Systemen des Kunden gewähren und bei Vor-Ort-Terminen in den Räumlichkeiten des Kunden erforderliche technische Einrichtungen (z.B. Stromversorgung, Internetzugang usw.) beistellen;
  - c) blu BEYOND während der Entwicklung der Vertragssoftware jeweils auf Verlangen spezifisch Rückmeldung geben und gebotene Freigaben erteilen, dies insbesondere zu den von blu BEYOND vorgelegten entwurfsförmigen Zwischenständen Vertragssoftware oder deren einzelnen Komponenten;
  - d) blu BEYOND während der Vertragslaufzeit proaktiv über etwaige Zeiten nennenswerter Nichtverfügbarkeit (z.B. Krankheit, Urlaubsabwesenheiten) der vom Kunden zu Zwecken der Abstimmung im Projekt benannten Ansprechpartner des Kunden informiert halten und deren Vertreter benennen;
  - e) bei dem Betrieb der vom Kunden eingesetzten relevanten IT-Systeme, insbesondere Computerprogrammen, Schnittstellen und Datenquellen, die von blu BEYOND für die bestimmungsgemäße Inanspruchnahme der vertragsgegenständlichen Leistungen jeweils bekanntgegebenen Systemanforderungen erfüllen.
- 4.4 Erbringt der Kunde vereinbarte Mitwirkungsleistungen nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß, verlängern sich im Vertrag etwa vereinbarte Liefer- und Leistungstermine entsprechend. Weitergehende Ansprüche von blu BEYOND wegen nicht ordnungsgemäß erbrachter Mitwirkungsleistungen des Kunden bleiben unberührt.

## 5. Abnahme

- 5.1 Der Kunde nimmt die Vertragssoftware ab, wenn blu BEYOND sie vollständig zur Abnahmeprüfung bereitgestellt hat und sie frei von Sach- und Rechtsmängeln ist, insbesondere die im Vertrag vereinbarten Abnahmekriterien erfüllt. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Abnahmeverweigerung. Bei der Abnahmeprüfung festgestellte Mängel werden von den Parteien dokumentiert.
- 5.2 Der Kunde kann die Abnahme ausdrücklich oder durch schlüssiges Handeln erklären. Die Vertragssoftware gilt insbesondere auch dann als abgenommen, wenn der Kunde
- a) die Vertragssoftware produktiv oder mit Echtdaten nutzt, es sei denn, die Nutzung dient ausschließlich der Abnahmeprüfung; oder
  - b) nicht innerhalb von zwei Wochen ab vollständiger Bereitstellung der Vertragssoftware zur Abnahmeprüfung durch blu BEYOND wegen nicht nur unwesentlicher Mängel die Abnahme verweigert oder begründete Einwände gegen die Abnahmefähigkeit der Vertragssoftware erklärt.

## 6. Entgelte / Abschlagszahlungen / Auslagen

- 6.1 Die vom Kunden zu zahlenden Entgelte und Abschlagszahlungen sind im Vertrag festgelegt.
- 6.2 Der Kunde ist weiterhin verpflichtet, blu BEYOND die im Rahmen der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen entstehenden Auslagen zu ersetzen. Hierzu zählen insbesondere bei Vor-Ort-Terminen in den Räumlichkeiten des Kunden oder Dritter Reisekosten des von blu BEYOND jeweils eingesetzten Mitarbeiters oder Subunternehmers (z.B. Kosten der An- und Abfahrt, Übernachtung, sonstige Spesen).
- 6.3 Sämtliche Entgelte, Abschlagszahlungen und Auslagen verstehen sich in Euro und zuzüglich einer etwa anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Etwa außerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen anfallende Steuern, Abgaben, Zölle und ähnliche Belastungen trägt der Kunde. Dies gilt insbesondere auch für die jeweils vom Leistungsempfänger nach den Regelungen der EU-Mehrwertsteuersystem-Richtlinie in seinem Sitz-EU-Mitgliedstaat zu tragende Mehrwertsteuer (sog. Reverse-Charge-Verfahren).
- 6.4 Sämtliche Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang beim Kunden zu bezahlen. Maßgeblich für die Wahrung der Zahlungsfrist ist die Gutschrift des Rechnungsbetrages auf dem in der Rechnung angegebenen Konto von blu BEYOND.
- 6.5 Der Kunde darf gegenüber Zahlungsansprüchen von blu BEYOND aus dem Vertrag nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde Zurückbehaltungsrechte erhebt.

## 7. Vertragslaufzeit / Kündigung

- 7.1 Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er endet mit der Abnahme gemäß Ziffer 5 dieser AGB; nachvertragliche Mängelhaftungsansprüche gemäß Ziffer 9 dieser AGB bleiben hiervon unberührt.
- 7.2 Gesetzliche Rechte einer Partei zur vorzeitigen Kündigung des Vertrags oder Rechte zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
- 7.3 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

## 8. Einräumung von Nutzungsrechten / Schutzrechte Dritter

- 8.1 Mit der erfolgten Abnahme und vollständiger Zahlung sämtlicher Entgelte räumt blu BEYOND dem Kunden an der Vertragssoftware das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, ausschließliche, unterlizenzierbare und weiterübertragbare Nutzungsrecht ein.

- 8.2 Soweit blu BEYOND dem Kunden als Teil der vertragsgegenständlichen Leistungen auch sonstige im Vertrag benannte vorbestehende Software von blu BEYOND zur Nutzung überlässt, räumt blu BEYOND dem Kunden an dieser Software ein einfaches, räumlich und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein, ohne dem Kunden den Quellcode offenzulegen. Dieses Nutzungsrecht ist weder unterlizenzierbar noch weiterübertragbar. Weitergehende Nutzungsrechte an einer solchen vorbestehenden Software werden dem Kunden nicht eingeräumt. Ebenso werden dem Kunden keinerlei Bearbeitungsrechte an der vorbestehenden Software eingeräumt, soweit solche nicht gesetzlich zwingend vorgesehen sind.
- 8.3 Die Vertragssoftware enthält gegebenenfalls Open Source Software. Eine Einräumung von Nutzungsrechten an dieser Open Source Software erfolgt nicht durch blu BEYOND, sondern vielmehr ausschließlich in dem Umfang und mit den Maßgaben, die die Lizenzgeber dieser Open Source Software in den anwendbaren Lizenzbedingungen festgelegt haben (nachfolgend die „Open Source-Lizenzbedingungen“). blu BEYOND weist hiermit ausdrücklich auf die Geltung dieser Open Source-Lizenzbedingungen hin, die dem Kunden spätestens im Rahmen der Bereitstellung zur Abnahmeprüfung bekannt gegeben werden. Der Kunde verpflichtet sich auch gegenüber blu BEYOND, im Rahmen der Nutzung der Vertragssoftware die Open Source-Lizenzbedingungen einzuhalten.
- 8.4 Falls betreffend die in den vorstehenden Ziffern 8.1 und 8.2 in Bezug genommenen Nutzungsrechte eine Verletzung von Schutzrechten Dritter geltend gemacht wird oder droht, ist blu BEYOND berechtigt, nach eigener Wahl und auf eigene Kosten für den Kunden das Recht auf fortgesetzte Nutzung zu sichern oder die Vertragssoftware bzw. betreffende vorbestehende Software zu modifizieren, um hierdurch Verletzungen von Schutzrechten zu verhindern. Jegliche Ansprüche des Kunden sind dabei ausgeschlossen, soweit sich die Rechtsverletzung auf eine unerlaubte Veränderung der Vertragssoftware oder betreffenden vorbestehenden Software durch den Kunden oder deren sonstige Nutzung durch den Kunden unter Verstoß gegen diesen Vertrag bezieht.

## 9. Sach- und Rechtsmängel

- 9.1 blu BEYOND gewährleistet, dass die Vertragssoftware bei Gefahrübergang frei von Sach- und Rechtsmängeln ist.
- 9.2 Es gelten hinsichtlich etwaiger Mängel der Vertragssoftware die gesetzlichen Regelungen der §§ 634 ff. BGB; Ziffer 10 dieser AGB findet auch in diesem Fall Anwendung.
- 9.3 blu BEYOND behebt Mängel der Vertragssoftware unverzüglich auf eigene Kosten. Die Mangelbehebung kann auch durch Bereitstellung eines Softwareupdates erfolgen, wenn das Update den Mangel beseitigt und seinerseits mangelfrei ist.
- 9.4 Mängelhaftungsansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr ab Abnahme der Vertragssoftware.

## 10. Haftung

10.1 Jegliche Haftung von blu BEYOND auf Schadens- und/oder Aufwendungsersatz aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unterliegt den nachfolgenden Beschränkungen:

- a) Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, Übernahme einer Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie sowie arglistigem Verschweigen eines Mangels haftet blu BEYOND gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet blu BEYOND im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Im Übrigen haftet blu BEYOND bei leichter Fahrlässigkeit nur bei Verletzung einer Kardinalpflicht und nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Unter einer Kardinalpflicht ist eine wesentliche Vertragspflicht zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- c) Die Haftung für den im Fall der Verletzung einer Kardinalpflicht gemäß vorstehendem Buchstaben b) zu ersetzenden vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden ist der Höhe nach auf EUR 100.000,00 je Schadensfall und auf EUR 500.000,00 für alle Schadensfälle innerhalb eines Vertragsjahres beschränkt.

10.2 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

## 11. Einschränkungen der Leistungspflicht: Höhere Gewalt / Vorbehalt der Selbstbelieferung

11.1 Keine Partei haftet für die Erfüllung ihrer Pflichten, wenn diese Erfüllung durch höhere Gewalt verhindert wird. Dies umfasst insbesondere Ereignisse, die unvorhersehbar, nicht beherrschbar und außerhalb der Kontrolle der Parteien liegen, insbesondere Unwetter, Überschwemmungen, Erdbeben, Erdbeben, Stürme, Blitzschläge, Brände, Epidemien, Pandemien, Terrorakte, Ausbruch von Kampfhandlungen (gleich ob mit oder ohne Kriegserklärung), Aufstände, Explosionen, Streik oder andere Arbeitsunruhen, Sabotage, Unterbrechungen der Energieversorgung, Zwangsenteignung durch staatliche Stellen.

11.2 Die Leistungsverpflichtung von blu BEYOND steht ferner unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Waren oder Vorleistungen durch die Vorlieferanten von blu BEYOND. Dies gilt jedoch nur, soweit blu BEYOND mit dem jeweiligen Vorlieferanten mit der gebotenen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Lieferung nicht auf einem Verschulden von blu BEYOND beruht. Als Waren oder Vorleistungen im Sinne von Satz 1 gelten insbesondere die durch blu BEYOND von anderen Anbietern bezogenen Lieferungen von Hardware oder Software oder sonstige technische Leistungen Dritter (z.B. Stromlieferungen).

## 12. Datenschutz

- 12.1 Die Parteien verpflichten sich, die ihnen im Rahmen der Begründung und der Durchführung des Vertrags jeweils von der anderen Partei übermittelten personenbezogenen Daten gemäß den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zu verarbeiten, insbesondere den Regelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- 12.2 Soweit die vertragsgegenständlichen Leistungen eine Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO umfassen, werden die Parteien eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung schließen, die ebenfalls den Bestimmungen dieser AGB unterliegt. blu BEYOND ist berechtigt, vom Kunden für den Abschluss und die Durchführung einer solchen Auftragsverarbeitungsvereinbarung jeweils eine angemessene Vergütung zu verlangen.

## 13. Vertraulichkeit

- 13.1 Die Parteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit dem Vertrag bekannt gewordenen vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei streng vertraulich zu behandeln und unbefristet gegenüber Dritten geheim zu halten.
- 13.2 „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 2 Nr. 1 GeschGehG, Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how sowie sämtliche Arbeitsergebnisse.
- 13.3 Von der Verpflichtung gemäß vorstehender Ziffer 13.1 ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,
- a) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
  - b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht; oder
  - c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich, wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- 13.4 Die Parteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Vertraulichkeitsverpflichtungen dieser AGB entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Weiterhin werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Unternehmen der jeweiligen Partei in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichten.



## 14. Schlussbestimmungen

- 14.1 blu BEYOND ist berechtigt, diese AGB – soweit sie in den Vertrag mit dem Kunden einbezogen sind – einseitig zu ändern, sofern dies zur Anpassung an eine Veränderung der Gesetzeslage, der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder sonstiger Marktgegebenheiten, insbesondere technischer Rahmenbedingungen, zweckmäßig oder notwendig erscheint und die Änderung das Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung wahrt.
- 14.2 Forderungen, Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag darf der Kunde nur nach vorheriger in Textform erteilter Zustimmung von blu BEYOND an Dritte abtreten oder übertragen. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 14.3 Sofern eine Bestimmung dieser AGB unwirksam ist, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die anwendbaren gesetzlichen Regelungen.
- 14.4 Für den Vertrag zwischen blu BEYOND und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts, die in eine andere Rechtsordnung verweisen, und des UN-Kaufrechts (CISG). Deutsches Recht gilt auch für außervertragliche Ansprüche im Zusammenhang mit dem Vertrag. Zwingende Kollisionsnormen bleiben unberührt.
- 14.5 Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder Kunden mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist München Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.